

**Ausführungsbestimmungen
zu dem Kirchengesetz über
das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und
Prüfungswesen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(Haushaltsordnung)**

vom 9. Oktober 2006

(GVBl. Bd. 18 S. 463)

Aufgrund von § 82 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Haushaltsordnung) vom 17. November 2005 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 18 S. 368) erlässt das Moderamen der Gesamtsynode folgende Ausführungsbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Kirchengemeinden

II. Abschnitt Synodalverbände

III. Abschnitt Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich Werke und Einrichtungen

IV. Abschnitt Inventarordnung

V. Abschnitt Inkrafttreten

I. Abschnitt Kirchengemeinden

1.

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (HO) gilt neben folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung: § 10 Abs. 2 (Regelung der Führung der Geschäfte und der Verwaltung durch den Kirchenrat), § 25 Abs. 1 (Vertretung der Gemeinde und Vermögensverwaltung durch den Kirchenrat, Haftung), § 26 (Kirchmeister), § 27 (Rechnungsführer), § 39 Abs. 2 Nr. 8 und 9, Abs. 3 (Haushaltsplan, Jahresrechnung, Titelüberschreitungen der Kirchengemeinden), § 60 Abs. 1 Nr. 7 (Überwachung der Vermögensverwaltung durch die Moderamina der Synoden), § 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a (Gesamtpfarrkasse), § 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. p (Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung durch das Moderamen der Gesamtsynode).

2. zu § 7:

1Es gilt das Haushaltsplan-Muster, Anlage A¹.

2Der Haushaltsplan gliedert sich in folgende Einzelpläne auf:

0100	Allgemeiner kirchlicher Dienst (Kirchenkasse),
0200	Küsterei-/Organistenkasse,
1100	Friedhofskasse,
2100	Pfarrkasse,
3100	frei,
4100	Diakoniekasse,
4200	Kindergarten,
4300	Schwesternstation,
5100	Baukasse,
6100	Gemeindliche Aufgaben (Kirchenkasse),
7100	frei
8100	Vermögensverwaltung (Kirchenkasse),
9100	Finanzverwaltung (Kirchenkasse).

3Innerhalb der Haushaltsstellen können nach Absprache mit dem Kirchenpräsident Ergänzungen erfolgen. 4Grundsätzlich sind Einzelpläne und Titel fest zu vergeben, während Untertitel je nach Bedarf hinzugesetzt werden können.

¹ Hier nicht abgedruckt

5Eine Haushaltsstelle besteht aus zwölf Stellen, und zwar aus zwei Buchstaben (der Gemeindekennung), der vierstelligen Zahl des Einzelplanes (F-Ziffer), zwei Ziffern für die Untergliederung des jeweiligen Einzelplanes in Objekte sowie der vierstelligen Kontengruppe (G-Ziffer), die im Haushaltsplan als Titel bezeichnet wird.

6Die Kontengruppen sind nach folgendem System gegliedert:

Einnahmen

0000-0999	Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse
1000-1999	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
2000-2999	Kollekten, Opfer und Einnahmen besonderer Art
3000-3999	Vermögenswirksame Einnahmen

Ausgaben

4000-4999	Personalausgaben
5000-5999	Lfd. Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen
6000-6999	Weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
7000-7999	Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse
8000-8999	Ausgaben besonderer Art
9000-9999	Vermögenswirksame Ausgaben

3. zu § 10 Abs. 3:

In Verbindung mit § 60 HO sind künftig die folgenden 4 Spalten auszufüllen:

- Haushaltsansätze für das bevorstehende neue Haushaltsjahr,
- Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr (lfd. Haushaltsjahr),
- Haushaltsansätze für das zweitvorangegangene Jahr,
- Rechnungsergebnisse für das zweitvorangegangene Jahr.

4. zu § 23:

- Der Stellenplan hat die Zahl der Mitarbeiter, die Art und den Umfang des Beschäftigungsverhältnisses und die Höhe der Vergütung bzw. die Vergütungsgruppe zu enthalten.
- 1Der Nachweis über den Stand der Schulden ist im Rechnungsprüfungsprotokoll zu erbringen. 2Schulden sind unter anderem Kassenkredite, Darlehen und Innere Anleihen.

5. zu § 24:

1Der Haushaltsplan ist im Herbst eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr aufzustellen und zu beschließen; er ist dem Moderamen der Gesamtsynode bis zum 30. November eines jeden Jahres vorzulegen. 2Nach § 39 Abs. 3 der Kirchenverfassung ist der Haushaltsplan während einer Woche zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen, worauf durch Kanzelabkündigung hinzuweisen ist. 3Dem Kirchenrat bleibt vorbehalten, eine darüber hinausgehende vollständige oder zusammengefasste Veröffentlichung in der ihm geeignet erscheinenden Weise zu beschließen.

6. zu § 37 Abs. 3:

1Veräußerungserlöse sind unverzüglich rentierlich und mündelsicher anzulegen. 2Bei der Pfarrkasse sind in jedem Falle die Zinserträge zu vereinnahmen und mit dem Überschuss an die Gesamtpfarrkasse abzuführen.

7. zu § 40 Abs. 1:

Für die Kassenanordnungen gelten die Muster, Anlage B¹ und C¹.

8. zu § 40 Abs. 3:

Für diese Fälle hat der Kirchenrat die Anordnungsberechtigung durch Beschluss zu regeln.

9. zu § 40 Abs. 5:

Soweit sonstige Fallgruppen berücksichtigt werden sollen, ist ein Kirchenratsbeschluss erforderlich.

10. zu § 52

Bei Vermögensanlagen ist zusätzlich zum tatsächlichen Bestand immer auch der Anschaffungswert der Vermögensanlage nachzuweisen.

11. zu § 60

- a) Die geprüfte Jahresrechnung und die Prüfungsniederschrift ist dem Moderamen der Gesamtsynode gemäß § 39 Abs. 3 der Kirchenverfassung zusammen mit den Haushaltsplänen, spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres (5. zu § 24), zur Genehmigung vorzulegen.
- b) Zur Erläuterung erheblicher Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis sind auf Anfrage zunächst die Sachbücher vorzulegen.

12. zu § 72:

1Die Bildung der allgemeinen Rücklage (Betriebsmittelrücklage) richtet sich nach dem Haushaltsvolumen (Durchschnitt der Einnahmen der drei vorangegangenen Haushaltsjahre) und ist in der in Abs. 2 genannten Höhe anzusammeln. 2Sonderrücklagen werden für zweckgebundene Aufgaben gebildet.

¹ Hier nicht abgedruckt

13. zu §§ 73-75:

Für die Prüfungen gilt das Muster, Anlage D.

14. zu § 77

Ist die Rechnungsprüfung der Evangelisch-reformierten Kirche nicht an der Prüfung der Jahresrechnung beteiligt, ist zusammen mit der Jahresrechnung das Testat bzw. die Prüfungsniederschrift beim Moderamen der Gesamtsynode einzureichen.

15. zu § 79

Die Jahresrechnung ist gemäß § 39 Abs. 3 der Kirchenverfassung vor Entlastungserteilung während einer Woche öffentlich zur Einsicht auszulegen.

II. Abschnitt Synodalverbände

1. Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (HO) gilt neben folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung: § 60 Abs. 1 Nr. 10 sowie § 64 Abs. 1 (Verwaltung und Vermögensverwaltung), § 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. p (Haushaltsplan und Jahresrechnung Genehmigung durch das Moderamen der Gesamtsynode).
2. ¹Für den Haushaltsbeschluss und den Beschluss über die Jahresrechnung gilt das Muster, Anlage E¹. ²Im übrigen findet das Haushaltsplan-Muster, Anlage A¹ für Synodalverbände entsprechende Anwendung. ³Der Haushaltsplan der Synodalverbandskasse verfügt über den Einzelplan 0000. ⁴Der Gruppierungsplan entspricht dem der Kirchengemeinden.
3. Im übrigen gelten sinngemäß die Ausführungen im I. Abschnitt.

III. Abschnitt Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich Werke und Einrichtungen

1. Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen (HO) gilt neben folgenden Bestimmungen der Kirchenverfassung: § 69 Abs. 1 Nr. 11 und 12 (Haushaltsplan und Jahresrechnung, Umlagen), § 74 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a (Gesamtpfarrkasse), Beschluss des Landeskirchentages über die Rechnungsprüfung beim Synodalrat in der Fassung vom 26. November 1999 (Gesetz- u. Verordnungsbl. Bd. 17 S. 208).

¹ Hier nicht abgedruckt

2. 1Der Haushaltsplan gliedert sich in folgende Sachbücher auf:

- 01 Haupthaushalt
- 02 Baumaßnahmen
- 52 Vorschüsse/Verwahrung
- 92 Vermögensrechnung

2Der Haushaltsplan gliedert sich in folgende Einzelpläne auf:

- 0100 Synode,
- 0200 Kirchenamt,
- 1111 Ausbildung kirchlicher Dienst,
- 2100 Gesamtpfarrkasse,
- 2200 Versorgung,
- 3100 Kirchenmusikalische Arbeit,
- 3200 Jugendarbeit,
- 4100 Diakonisches Werk,
- 6100 Publizistik,
- 6200 Öffentlichkeitsarbeit,
- 6300 Frauenarbeit,
- 6400 Gesamtkirchliche Aufgaben,
- 6500 Kostenbeteiligungen der Gesamtkirche,
- 8100 Vermögensverwaltung,
- 9100 Finanzverwaltung,
- 9600 Schulden,

3Eine Haushaltsstelle besteht aus zwölf Ziffern, und zwar aus der zweistelligen Sachbuchnummer, der vierstelligen Zahl des Einzelplanes, zwei Ziffern für die Untergliederung des jeweiligen Einzelplanes in Objekte und der vierstelligen Kontengruppe (im Haushaltsplan als Titel bezeichnet).

4Die Kontengruppen sind nach folgendem System gegliedert:

Einnahmen

0000-0999	Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse
1000-1999	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
2000-2999	Kollekten, Opfer und Einnahmen besonderer Art
3000-3999	Vermögenswirksame Einnahmen

Ausgaben

4000-4999	Personalausgaben
5000-5999	Lfd. Sachausgaben für Grundstücke, Gebäude und bewegliches Vermögen
6000-6999	Weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
7000-7999	Steuern, Zuweisungen und Umlagen, Zuschüsse
8000-8999	Ausgaben besonderer Art
9000-9999	Vermögenswirksame Ausgaben

3. zu § 23 Abs. 1:

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter, nach Art und Umfang und Besoldungs- (Vergütungs-, Lohn-)gruppen gegliedert, auszuweisen.

4. zu § 24:

1Der Haushaltsplan ist jährlich im voraus aufzustellen und zu beschließen. 2Der Kirchenpräsident erstellt den Haushaltsplanentwurf nach Beratung durch den Finanzausschuss und legt diesen dem Moderamen der Gesamtsynode vor, welches den Entwurf der Gesamtsynode zur Beschlussfassung zuleitet. 3Wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sollen erläutert werden. 4Verwahrgelder, Vorschüsse und durchlaufende Gelder sind in die Haushaltspläne nicht aufzunehmen.

5. zu § 24

Das Haushaltsgesetz und die Summen der Einzelpläne in Einnahme und Ausgabe werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bekannt gegeben.

6. zu § 34:

- a) 1Forderungen dürfen von der anweisenden Dienststelle auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. 2Gestundete

Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. ³Der angemessene Zinssatz liegt 2 Prozent über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. ⁴Von einer Verzinsung kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

- b) Forderungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn
1. feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
 2. die Kosten der Einziehung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen

¹Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind laufend zu überwachen. ²Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. ³Die niedergeschlagenen Forderungen sind in eine Niederschlagsliste aufzunehmen, die zentral für alle Abteilungen bei der Kassenverwaltung geführt wird.

- c) Forderungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) dürfen nur dann erlassen werden, wenn die Ansprüche wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar sind, die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder die Kosten der Einziehung zu dem Betrag der Forderung in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.
- d) ¹Der Kirchenpräsident wird ermächtigt, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen von im Einzelfall bis zu 2000,- € zu verfügen. ²Über die aufgrund dieser Ermächtigung ergangenen Verfügungen ist dem Moderamen der Gesamtsynode jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres zu berichten. ³Stundungen, Niederschlagungen oder Erlasse von Forderungen, die über den Betrag von 2000,- € hinausgehen, bedürfen in jedem Fall der Beschlussfassung des Moderamen der Gesamtsynode.

7. zu § 40:

- a) Eine förmliche Kassenanordnung muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Kasse,
 2. die Anordnung zur Annahme oder Leistung,
 3. die Haushaltsstelle,
 4. Buchungsschlüssel,
 5. die Beleg-Nummer,

6. das Rechnungsjahr,
 7. den Betrag in Zahlen,
 8. Fälligkeitstag,
 9. die Kundennummer, falls die Überweisung durch EDV erstellt wird,
 10. die Begründung der Zahlung,
 11. den Einzahlungspflichtigen oder Empfänger,
 12. den Feststellungsvermerk „Sachlich richtig und festgestellt“ mit Unterschrift,
 13. bei Visa-Kontrolle, die Unterschrift des Prüfers.
- b) Kassenanweisungen dürfen erst vollzogen werden, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt ist.
- c) Die Anordnungsbefugnis wird gemäß § 40 Abs. 6 Satz 3 HO vom Kirchenpräsidenten geregelt.
- d) Arten der Kassenanordnungen
1. Einzelanordnung,
 2. Sammelanordnung (mehrere Empfänger oder Einzahler).
- e) ¹Kassenanordnungen sind spätestens bei Fälligkeit zu erteilen. ²Auszahlungsanordnungen sind grundsätzlich vor der Zahlung zu erteilen. ³Annahmeanordnungen sollen ebenfalls vor der Einzahlung erteilt werden.
- f) ¹Nach dem Kassenabschluss dürfen die Buchungszahlen nicht mehr geändert werden. ²Notwendig werdende Berichtigungen sind dann durch entsprechende Umbuchungen vorzunehmen. ³Zweitausfertigungen für abhanden gekommene Anordnungen müssen gekennzeichnet werden. ⁴§ 54 Abs. 2 und 4 HO gelten für Kassenanordnungen entsprechend.
- g) Anordnungsgeschäfte sind grundsätzlich der Verwaltung, Kassengeschäfte grundsätzlich der Kasse vorbehalten.

8. zu § 42:

Auszahlungen sind ohne Anordnung zu leisten, wenn

- a) der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
- b) Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind.

9. zu § 60:

Die Gesamtsynode hat die vom Moderamen der Gesamtsynode zu legende Jahresrechnung festzustellen und über die Entlastung des Moderamens der Gesamtsynode zu beschließen (§ 69 Abs. 1 Nr. 11 der Kirchenverfassung).

IV. Abschnitt

Inventarordnung

1Nach § 52 Abs. 1 der Haushaltsordnung ist über das Vermögen und die Schulden Buch zu führen. 2Hierzu wird die folgende Inventarordnung erlassen.

1. Zweck, Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

1.1. Zweck

Zweck der Inventarordnung ist es, eine Grundlage für den Nachweis des Vermögens und der Schulden zu schaffen, um eine jederzeitige Kontrolle über Bestand und Verbleib zu gewährleisten.

1.2. Geltungsbereich

Die Inventarordnung gilt für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ihre Kirchengemeinden, Synodalverbände, Werke und Einrichtungen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

1.3. Begriffsbestimmung

1Das Inventarverzeichnis umfasst:

- a) bebaute Grundstücke,
- b) unbebaute Grundstücke,
- c) Erbbaugrundstücke,
- d) Grundabgaben (Erbbauzinsen, Anerkennungsgebühren etc.),
- e) Kapitalien (Sparbücher, Wertpapiere etc.),
- f) Stiftungen und Vermächtnisse,
- g) Bewegliche Sachen,
- h) Dokumente und Bücher,
- i) Schulden.

2Zu Punkt g) – bewegliche Sachen – kann auf eine Inventarisierung verzichtet werden, wenn der Anschaffungswert für den einzelnen Gegenstand unter 250,- € liegt.

2. Zuständigkeitsregelung, Wechsel in der Person des Inventarverwalters

2.1. Zuständigkeitsregelung

1Das Inventarverzeichnis wird bei den Kirchengemeinden und Synodalverbänden vom jeweiligen Rechnungsführer/Rentamt geführt. 2Für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) einschließlich Werke und Einrichtungen wird die Inventarführung durch Anordnung geregelt.

2.2. Wechsel in der Person des Inventarverwalters

1 Tritt ein Wechsel in der Person des Inventarverwalters ein, ist das Inventarverzeichnis mit den tatsächlich vorhandenen Beständen zu vergleichen. 2 Über die Übergabe ist ein Vermerk zu fertigen, den der bisherige und der neue Inventarverwalter zu unterschreiben haben.

3. Inventarverzeichnis, Veränderungen, Kennzeichnung, erstmaliges Erstellen des Inventarverzeichnisses

3.1. Inventarverzeichnis

1 Das Inventarverzeichnis wird jeweils in Buchform und getrennt von der Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), den Kirchengemeinden, den Synodalverbänden und den Werken und Einrichtungen geführt. 2 Die einzelnen Inventargegenstände sind unter den einzelnen Titeln einzutragen und fortlaufend zu nummerieren. 3 Die Inventargegenstände sind eindeutig zu bezeichnen (z. B. Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung, Grundstücksgröße, Sparbuch-Nr. und Bestand).

3.2. Veränderungen

1 Inventarveränderungen sind unverzüglich in das Inventarverzeichnis einzutragen. 2 Dazu ist von den Kirchengemeinden und Synodalverbänden eine Inventarveränderungsanzeige mit dem Inventarstück dem Moderamen der Gesamtsynode zwecks Genehmigung und Eintragung vorzulegen.

3.3. Kennzeichnung

1 Inventarisierte Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind in geeigneter Weise als Eigentum unter Angabe der Inventarisierungs-Nummer entsprechend zu kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung hat sich nach der Art des Inventargegenstandes zu richten. 3 Sie kann z. B. vorgenommen werden durch Stempelaufdruck, Klebeetikett, Anbringung eines Prägeschildes.

3.4. Erstmaliges Erstellen des Inventarverzeichnisses

1 Die erstmalige Erfassung sämtlichen Inventars im Inventarverzeichnis nach den Vorschriften dieser Inventarordnung ist in zweifacher Ausfertigung vorzunehmen. 2 Das Inventarverzeichnis ist nach Überprüfung und Beschlussfassung rechtskräftig zu unterzeichnen, mit dem Siegel zu versehen und von den Kirchengemeinden und Synodalverbänden dem Moderamen der Gesamtsynode zur Genehmigung vorzulegen. 3 Ein Exemplar des Inventarverzeichnisses verbleibt beim Kirchenpräsidenten.

4. Kontrolle durch den Rechnungsprüfungsausschuss

1 Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Inventarverzeichnis einmal jährlich mit dem vorhandenen Bestand zu vergleichen. 2 Der Inventarverwalter ist verpflichtet, auftretende Unstimmigkeiten – soweit möglich – aufzuklären.

1Über das Ergebnis ist ein Vermerk im Rechnungsprüfungsprotokoll aufzunehmen. 2Un-
erledigte Inventarveränderungen sind unverzüglich dem Moderamen der Gesamtsynode
gemäß Nr. 3.2. einzureichen.

V. Abschnitt **Inkrafttreten**

1Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

2Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmun-
gen vom 22. Juni 1976 zu dem Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-
und Prüfungswesen in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland
(Haushaltsordnung) vom 28. November 1975 Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 205)
außer Kraft.